



Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

Das Werk1, Zum See 1, 9320 Arbon

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungs-technisch einwandfreiem Zustand und mit der von Miete gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, sowie evtl. Bestuhlung).

Der Miete ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung sorgfältig zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt an dem in der separaten Reservationsbestätigung bestimmten Datum und dem definierten Zeitraum.

2. Nutzungsbedingungen und Hausordnung

Die nachfolgende Nutzungsvereinbarung ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen sowie gültig. Der Mieter erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer/innen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raum-nutzung besteht jedoch nicht. Der Mieter erhält mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

3. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Der Betrag wird in Rechnung gestellt und ist bis zum vereinbarten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen.

Für die Bereitstellung der vereinbarten technischen Ausstattung werden die Kosten gemäss separater Preisliste abgerechnet. Anfallende Kosten für Reinigung oder Personal werden nach Aufwand von CHF 60.00/Stunde gesondert in Rechnung gestellt.



4. Pflichten des Mieters

Der Mieter versichert, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

5. Ausschlusskriterien und Verstösse

Die Räume dürfen nur zu dem festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter bestätigt, dass die Räume NICHT für einen der nachfolgenden Zwecke verwendet wird:

- Veranstaltungen, die mit Ihren Inhalten Strafbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlich oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Sollten durch die Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstossen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemässen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstössen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetz die Veranstaltung zu beenden.

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstössen ist eine Abmahnung entbehrlich. Kommt es im Sinne des aktuellen Schweizer Strafgesetzbuches (StGB), zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmassnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl der Mieter dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von **CHF 5'000.00** zu zahlen.

Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen und bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist ist eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der vereinbarten Nutzungsgebühr fällig. Sollte

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens 5 Tage vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für andere Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.



6.2 Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

7. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

8. Mitteilungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen auch bei den Teilnehmer/innen zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Nutzungsbedingungen und deren Einhaltung informieren.

9. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

10. Nutzung der Räume

10.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, werden dem Mieter Reinigungsarbeiten nach Aufwand von CHF 60.00/Stunde in Rechnung gestellt.

10.2 Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm oder von den Teilnehmer/innen verursacht werden, auch dann, wenn dem Mieter selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11. Nutzungseinschränkungen

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Mieter andere als die gebuchten Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Mieter, erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.



12. Haftung

12.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Mieter sie von allen Ansprüchen frei.

12.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäsem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände.

Verein Das Werk1, Arbon, Oktober 2020_V1.1